Erläuternder Bericht

des Vorstands

der RWE Aktiengesellschaft

gemäß §§ 175 Absatz 2, 176 Absatz 1 AktG zu den übernahmerelevanten Angaben nach §§ 289 Absatz 4, 315 Absatz 4 HGB zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 Der zusammengefasste Lagebericht für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern enthält sogenannte übernahmerelevante Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB). Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das gezeichnete Kapital der RWE AG besteht aus 575.745.499 auf den Inhaber lautenden Stammaktien und 39.000.000 auf den Inhaber nennbetragslosen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Das entspricht Anteilen von 93,66 bzw. 6,34 %. Die Inhaber der Vorzugsaktie haben Vorrang bei der Verteilung des Bilanzgewinns. Dieser wird gemäß Satzung in folgender Reihenfolge verwendet: 1) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren; 2) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von 0,13 € je Vorzugsaktie; 3) zur Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 0,13 € je Stammaktie; 4) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sowie die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Aktionäre entsprechen den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben.

Zum 31. Dezember 2013 gab es eine einzige Beteiligung an der RWE AG, die 10 % der Stimmrechte überschritt. Gehalten wurde sie von der RWEB GmbH mit Sitz in Dortmund. Die Gesellschaft hat uns gemäß § 21 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil zum 25. September 2013 bei 16,15 % lag. Die Stimmrechte der RWEB GmbH sind der ebenfalls in Dortmund ansässigen RWB GmbH & Co. KG zuzurechnen.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. Aktiengesetz (AktG) in Verbindung mit § 31 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Satzungsänderungen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 6 der Satzung der RWE AG. Gemäß § 16 Abs. 6 der Satzung werden die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und – soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist – mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Damit wurde von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine andere Kapitalmehrheit für eine Satzungsänderung zu bestimmen als vom Gesetz vorgegeben. Nach § 10 Abs. 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung, d. h. die sprachliche Form und nicht den Inhalt, betreffen.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. April 2009 ist der Vorstand bis zum 21. April 2014 ermächtigt, Options- oder Wandelanleihen auszugeben; der Gesamtnennwert der Anleihen ist auf 6 Mrd. € begrenzt. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, sofern die Anleihen zu einem marktgerechten Preis begeben werden. Außerdem dürfen die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals ausmachen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch zum Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf die 10 %-Grenze werden andere Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss angerechnet, so auch die im Dezember 2011 vorgenommene Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um 133.991.677,44 €. Daher ist die Ermächtigung zu Barkapitalmaßnahmen mit Bezugsrechtsausschluss bereits großenteils ausgeschöpft. Der Vorstand darf das Bezugsrecht auch ausschließen, um zu verhindern, dass die Zahl der Aktien, die sich aus dem Bezugsverhältnis errechnet, Bruchteilbeträge (Spitzenbeträge) aufweist. Außerdem kann das Bezugsrecht zugunsten der Inhaber bereits ausgegebener Wandel- oder Optionsanleihen ausgeschlossen werden. Ihnen können Bezugsrechte in dem Umfang eingeräumt werden, wie sie ihnen nach Wandlung oder Optionsausübung als Aktionär zustehen würden. Für die Bedienung der Wandlungsund Optionsrechte steht gemäß § 4 Abs. 3a und 3b der Satzung ein bedingtes Kapital in Höhe von 143.975.680 € zur Verfügung, das sich aus 56.240.500 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zusammensetzt.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change of Control) beziehen. Das trifft u. a. auf unsere Anleihen zu. Handelt es sich um nicht nachrangige Papiere, gilt folgende Regelung: Im Falle eines Kontrollwechsels in Verbindung mit einer Absenkung des Kreditratings der RWE AG unter die Kategorie "Investment Grade" können die Gläubiger die sofortige Rückzahlung verlangen. Bei ihren nachrangigen Hybridanleihen hat die RWE AG das Recht Kündigung innerhalb des festgelegten Kontrollwechselzeitraums. Hybridanleihen nicht abgelöst werden und zugleich das Kreditrating von RWE innerhalb des Kontrollwechselzeitraums unter die Kategorie "Investment Grade" fällt, erhöht sich die für die Hybridanleihen zu gewährende jährliche Vergütung um 500 Basispunkte. Auch die syndizierte Kreditlinie der RWE AG über 4 Mrd. € enthält eine Change-of-Control-Klausel, die im Wesentlichen folgenden Inhalt hat: Im Fall einer Änderung der Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei RWE sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber treten mit uns in Verhandlung über eine Fortführung der Kreditlinie. Sie können diese kündigen, falls wir mit der Mehrheit von ihnen innerhalb von 30 Tagen nach dem Kontrollwechsel keine Einigung erzielen. Eine ähnliche Regelung gilt für ein Darlehen über

645 Mio. €, das uns die Europäische Investitionsbank (EIB) im Oktober 2011 gewährt hat, und für ein im September 2013 zugesagtes EIB-Darlehen über 350 Mio. £, das wir noch nicht in Anspruch genommen haben. In beiden Verträgen mit der EIB ist festgelegt, dass innerhalb einer 30-Tage-Frist über die Fortführung des jeweiligen Darlehens verhandelt wird. Verlaufen die Gespräche ergebnislos, kann die EIB die Darlehen kündigen.

Die Mitglieder des Vorstands der RWE AG haben im Falle eines Wechsels der Unternehmenskontrolle ein Sonderkündigungsrecht. Bei Ausübung dieses Rechts erhalten sie eine Einmalzahlung zur Abgeltung der vereinbarten Vertragsdauer, die mindestens zwei und maximal drei Jahresgesamtvergütungen entspricht. Dies steht in Einklang mit den seit 2008 geltenden Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Bei einem Wechsel der Unternehmenskontrolle werden außerdem zurückbehaltene Tantiemen des Vorstands vorzeitig bewertet und ggf. ausgezahlt. Hierzu wird der durchschnittliche Bonus-Malus-Faktor der vorangegangenen drei Jahre herangezogen. Von ihm hängt ab, ob und in welcher Höhe zurückbehaltene Tantiemen ausgezahlt werden.

Der RWE Performance Share Plan 2010 (Beat 2010) für Vorstand und Führungskräfte der RWE AG und nachgeordneter verbundener Unternehmen sieht im Falle eines Wechsels der Unternehmenskontrolle für alle Inhaber von Performance Shares eine Entschädigungszahlung vor. Deren Höhe entspricht dem Produkt aus dem im Rahmen der Übernahme für die RWE-Aktien gezahlten Preis und der endgültigen Anzahl der Performance Shares, die nach den jeweiligen Planbedingungen auf den Zeitpunkt der Abgabe des Übernahmeangebots ermittelt wird.

Der geplante Mid-Term Incentive Plan (MTIP) für Vorstand und Führungskräfte der RWE AG und nachgeordneter verbundener Unternehmen, der eine erfolgsabhängige Vergütung nach Maßgabe des bis zum 31. Dezember 2016 erreichten Verschuldungsfaktors des RWE-Konzerns vorsieht (siehe Seite 124 des Geschäftsberichts), kann im Falle eines Wechsels der Unternehmenskontrolle vor Ablauf der Planlaufzeit für die Teilnehmer ebenfalls zu einer Entschädigungszahlung führen. Deren Höhe soll sich an dem zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels prognostizierten Verschuldungsfaktor zum 31. Dezember 2016 orientieren. Die genauen Vertragsbedingungen standen bei Redaktionsschluss für diesen Bericht noch nicht fest.

Ausführliche Informationen zur Vergütung von Vorstand und Führungskräften finden Sie auf Seite 114 ff des Geschäftsberichts.

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand

(Terium)

(Dr. Schmitz)

an A

(Dr. Günther)

, Tigges)